ARP Architektenpartnerschaft Stuttgart GbR, 70178 Stuttgart

Leistungsverzeichnis

Leistungsbeschreibung

Projekt

21060

Malteser - Rettungswache Heidelberg



Bauvorhaben

Malteser Rettungswache Heidelberg
Siemensstraße
69123 Heidelberg
-

Leistung (LV)

18

Bodenbelagsarbeiten

Ausführungsbeginn

siehe Terminplan

Ausführungsende

siehe Terminplan

Angebotsaufforderung

Sollten Sie an der Ausführung folgender Leistungen interessiert sein, bitten wir um die termingerechte Abgabe Ihres Angebotes.

Abgabetermin

siehe KEV Blätter

Abgabezeit

siehe KEV Blätter

Abgabeort

siehe KEV Blätter

Zuschlagsfrist

k.A.

MwSt.

19,00 %

Währung

EUR

Seiten ohne Anlage(n)

Seiten: 31

Leistungsverzeichnis

Projekt (21060)

Malteser - Rettungswache Heidelberg

Leistung (LV)

18 Bodenbelagsarbeiten

Bauvorhaben

Malteser Rettungswache Heidelberg
Siemensstraße
69123 Heidelberg

Bauherr

Malteser Hilfsdienst gemeinnützige GmbH
Bezirksgeschäftsstelle Nordbaden
In den Weinäckern 3/1
69168 Wiesloch

Telefon

Planverfasser

ARP Architektenpartnerschaft
Stuttgart GbR
Mörikestraße 22
70178 Stuttgart

Telefon

Ausschreibung

ARP Architktenpartnerschaft
Stuttgart GbR
Mörikestraße 22
70178 Stuttgart

Telefon 0711/64869-117
m.griffel@arp-stuttgart.de

Ansprechpartner: ...
Dipl.-Ing. Moritz Griffel, MBA

Bemerkung

Diese Unterlagen sind vollständig auszufüllen und mit Stempel/Unterschrift einzureichen. Bitte sorgen Sie für den termingerechten Eingang Ihres Angebots am Abgabeort (siehe Deckblatt).

Angebotssumme in EUR

Angebotssumme, Netto:	**.....**	**.....**
zzgl. MwSt. (19,0 %):		
Angebotssumme, Brutto:	**.....**	**.....**
	Angebotsabgabe	Geprüft

.....
Anbieter - Datum, Ort

Stempel

.....
Anbieter - Unterschrift

.....
Ausschreibender - Ort, Datum

Stempel

.....,
Angebotssumme nachgeprüft

Inhaltsverzeichnis

18 LV Bodenbelagsarbeiten

Nr.	Bezeichnung	Seite
	ANGABEN ZUM PROJEKT	4
	PLANUNGSUNTERLAGEN	5
	VORBEMERKUNGEN ALLGEMEIN	6
	VORBEMERKUNGEN BODENBELAGARBEITEN	13
10	**BAUSTELLENEINRICHTUNG**	**16**
10.10	Baustelleneinrichtung des AN	16
20	**BODENBELAGSARBEITEN**	**17**
20.10	Vorbereitende Maßnahmen	17
20.20	Bodenbeläge	19
20.30	Abschlüsse / Fugen / Sonstiges	23
30	**LEISTUNGEN AUF NACHWEIS**	**25**
30.10	Stundenlohnarbeiten	29
30.20	Materialkosten auf Nachweis	30
	Zusammenfassung der Gliederungspunkte	**31**

ANGABEN ZUM PROJEKT

Angaben zum Projekt

Projekt:

die Malteser Hilfsdienst gemeinnützige GmbH plant den Neubau einer Rettungswache

Lehr- und Rettungswache
Siemensstraße
69123 Heidelberg

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um einen Neubau einer Lehr- und Rettungswache in Heidelberg. Das Gebäude besteht aus einem Erdgeschoss EG und einem Obergeschoss OG.
Das EG beherbergt die Fahrzeughalle, die Waschhalle sowie sekundärräume für Technik, Lager, Treppenhaus etc. Das 1.OG Büros, Sozialräume mit Umkleiden, Besprechungs, Schulungs- und Aufenthaltsräume.
Es sollen eine Fahrzeughalle für vier Rettungsfahrzeuge sowie Lager, Schulungs-, Büro-, Sanitär- und Sozialräume untergebracht werden.

Auftraggeber:
Malteser Hilfsdienst gemeinnützige GmbH
Bezirksgeschäftsstelle Nordbaden
In den Weinäckern 3/1
D-69168 Wiesloch

Architekt:
ARP ArchitektenPartnerschaft Stuttgart GbR
Rotebühlstraße 169/1
D-70197 Stuttgart

technische Fragen zur Ausschreibung:
Dipl.-Ing. Moritz Griffel, MBA
m.griffel@arp-stuttgart.de
Tel. 0711 - 648 69 117

Objektüberwachung:
ARP - Architektenpartnerschaft Stuttgart GbR
Mörikestraße 22
70178 Stuttgart

PLANUNGSUNTERLAGEN

PLANUNGSUNTERLAGEN

Der Bieter bestätigt, dass folgende Details und Pläne zur Kalkulation vollständig vorlagen:

15.09.2026 09:05 <DIR> 1 Termine
25.09.2025 14:38 <DIR> 2 LVZ
15.09.2026 09:00 <DIR> 3 Details
15.09.2026 08:54 <DIR> 4 Grundrisse-Ansichten-Schnitte
15.09.2026 08:58 <DIR> 5 Bodenübersichten
0 Datei(en), 4.096 Bytes

1 Termine

08.09.2026 11:55 2.735.106 21060_Terminplan_260908.pdf
1 Datei(en), 2.735.106 Bytes

3 Details

01.09.2026 12:32 248.053 6-017-B-Bodenaufbauten.pdf
19.06.2026 16:36 810.396 6-032-A-LME - OG TRH-Element (Westseite).pdf
19.06.2026 16:36 817.088 6-033-A-LME - OG Notausgang (Ostseite).pdf
16.04.2026 13:11 581.867 6-037-mobile Trennwand.pdf
16.04.2026 13:11 388.241 6-040-FE - Fenster Typ 13.pdf
5 Datei(en), 2.845.645 Bytes

4 Grundrisse-Ansichten-Schnitte

27.05.2026 16:23 5.523.900 5-011-H-Erdgeschoss.pdf
16.04.2026 15:55 4.184.290 5-012-C-Galeriegeschoss.pdf
27.05.2026 16:53 6.037.665 5-013-E-Obergeschoss.pdf
16.04.2026 15:55 4.870.893 5-014-C-Dachaufsicht.pdf
27.04.2026 11:24 10.960.021 5-021-C-Ansichten Nord.pdf
21.04.2026 18:19 4.954.373 5-022-B-Ansichten Ost.pdf
21.04.2026 18:19 3.813.590 5-023-B-Ansichten Süd.pdf
21.04.2026 18:19 8.170.989 5-024-B-Ansichten West.pdf
02.04.2026 12:45 5.293.763 5-031-C-Schnitt 1-1.pdf
13.04.2026 17:26 4.195.318 5-032-E-Schnitt 2-2.pdf
02.04.2026 12:45 7.062.422 5-035-D-Schnitt A-A.pdf
22.04.2026 18:05 7.701.241 5-039-D-Schnitte Treppenhaus.pdf
12 Datei(en), 72.768.465 Bytes

5 Bodenübersichten

15.09.2026 08:58 6.136.123 5-213-C-Boden und Wandübersichten Obergeschoss.pdf
1 Datei(en), 6.136.123 Bytes

Anzahl der angezeigten Dateien:
19 Datei(en), 84.489.435 Bytes
17 Verzeichnis(se), 1.736.034.119.680 Bytes frei

VORBEMERKUNGEN ALLGEMEIN

VORBEMERKUNGEN ALLGEMEIN (ZTV)

1. Angaben zur Baustelle

1.1 Grundstück und Lage

siehe beiliegende allg. Angaben zum Projekt

1.2 Verkehrsführung zur Baustelle

siehe beiliegenden Baustelleneinrichtungsplan

Notwendige Regelungen für Spezial- und Schwertransporte im öffentlichen Verkehrsnetz sind grundsätzlich seitens des AN zu treffen, alle notwendigen Genehmigungen hierfür sind einzuholen. Diese Kosten sind in die Position der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren. Außerdem ist der AG rechtzeitig über die Termine solcher Transporte zu informieren.

1.3 Anlieferungen

Die Anlieferung zur Baustelle ist so zu terminieren, dass keine Wartezeiten von Anlieferfahrzeugen im öffentlichen Straßenraum vorherrschen.
Die Logistik der Baustellenandienung ist durch den Auftragnehmer im Zuge der Baustelleneinrichtungsplanung /-beschickung zu berücksichtigen.

1.4 Abladeflächen, Parkflächen, BE des AG

Auf der vom Bauherrn bereitgestellten Baustelleneinrichtungsfläche sind nur Einrichtungen unterzubringen, die zur Durchführung der Maßnahme erforderlich sind.
Werden darüber hinaus Flächen im öffentlichen Raum benötigt, sind diese von Seiten des AN zu organisieren und die notwendigen Genehmigungen einzuholen. Diese Kosten sind in die Position der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Parkplätze für private PKW's sind auf dieser Fläche nicht vorhanden.
Fahrzeuge können generell nur kurzfristig zum Be- und Entladen abgestellt werden.
Es besteht die Möglichkeit öffentliche Parkmöglichkeiten zu nutzen, welche jedoch nur im begrenzten Umfang vorhanden sind. Widerrechtliches Parken in zuvor genannten Bereich obliegt im Verantwortungsbereich des AN.

Um das gesamte Baugelände wird ein fest verankerter offener Bauzaun durch den AN ROHBAU aufgestellt.
Fest installierte Bauzaunelemente dürfen nicht selbstständig geöffnet werden.
Alle zu lagernden Materialien, Stoffe sind zwingend innerhalb des Bauzauns zu lagern. Das Abladen von LKW, Transportern und dgl. muss innerhalb des Bauzauns erfolgen. Maschinen und Hebezeuge sind ebenfalls innerhalb des Bauzauns aufzustellen.

1.5 Baustrom und Bauwasser

Die Einrichtung und das Betreiben der Baustrom- und Bauwasserversorgung hin zu zentralen Entnahmestellen im Gebäude erfolgt übergeordnet durch den AN Rohbau.
Elektrounterverteiler in den Geschossen werden ab dem Zeitpunkt Fertigstellung Rohbau durch den AN Elektro gestellt, unterhalten und betrieben.

Der AN hat die für seine Leistungserbringung erforderliche Zuführung der Medien an seine Geräte und Maschinen zu organisieren. Hierfür erforderliche Verlängerunskabel, Verlängerungsleitungen und notwendige Unterverteiler sind Sache des AN und in die Einheitspreise einzurechnen.

VORBEMERKUNGEN ALLGEMEIN

1.6 Abfallentsorgung

Sollte die eigenverantwortliche Entsorgung durch den Auftragnehmer nicht ordnungsgemäß erfolgen, so ist der Auftraggeber nach nach Ablauf einer angemessen gesetzten Nachfrist dazu berechtigt, Abhilfe auf Kosten des Auftragnehmers zu schaffen.

1.7 Immissionsschutz

Während der Bauphase dürfen keine Baumaßnahmen oder sonstigen Tätigkeiten auf dem Baugelände vorgenommen werden, die zu starker Immission führen.
Die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970" ist zwingend zu beachten. Leistungen wie die in Anlage 5 - Maßnahmen zur Minderung des Baulärms dargestellten Maßnahmen, die zur Einhaltung und Umsetzung der o.g. Vorschrift erforderlich sind, in die Einheitspreise der Position Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

- Orientierungswerte: tags 65 (dB(A) nachts 55 (dB(A)
- Ruhezeit / Schutzzeit: Nachtzeit 20.00 Uhr - 7.00 Uhr
- Baugeräte: Es dürfen nur lärmarme Baumaschinen mit dem Umweltzeichen RAL-ZU 53 (Blauer Engel) zum Einsatz gebracht werden. Ist dies nicht möglich, müssen die zum Einsatz gebrachten Maschinen und Fahrzeuge über das CE-Zeichen nach EU-Outdoor-Richtlinie (EG-Richtlinie 2000/14/EG) verfügen.

1.8 Grundwasser- und Gewässerschutz

Es ist streng darauf zu achten, bzw. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Verunreinigung des Wassers (Grund- und Oberflächenwasser) oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses vermieden wird. Im Falle von Gewässer- und Grundwasserverunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Einwirkungen auf Grundwasser, auf Quellen und Gewässer ist unverzüglich die Objektüberwachung zu benachrichtigen. Werden im Zuge der Erdarbeiten Untergrundverunreinigungen entdeckt, so ist ebenfalls die Objektüberwachung unverzüglich zu informieren. Beim Umgang mit wassergefährdeten Stoffen bzw. deren Lagerung sind die einschlägigen rechtlichen Regelungen und der Stand der Technik zu beachten. Dies gilt insbesondere für folgende Vorgaben:

- Wassergefährdende Stoffe (z.B. Dieselfass) dürfen nur über Auffangwannen gelagert werden.
- Fahrzeuge und Maschinen dürfen nur außerhalb der Baugrube auf befestigten und ordnungsgemäß auf entwässerten Flächen betankt oder repariert werden.
- Fahrzeuge und Maschinen sind nach Arbeitsende auf befestigten und ordnungsgemäß entwässerten Flächen abzustellen.

Bei der Lagerung von Baumaterialien und Bauhilfsstoffen an Oberflächen ist sicherzustellen, dass keine Materialien bei Hochwasser ab- oder ins Gewässer ein- oder abgeschwemmt werden können. Baustellenbetriebsstofftanks sind von ihrer Größe auf den Baustellenbetrieb abzustimmen. Die Behälter müssen den Anforderungen der VAwS, die Umschlagstellen den Anforderungen der VAwS und VbF entsprechen (Auffangwanne oder doppelwandiger Tank, Umschlagbereich wasserdicht und ölfest, keine Abflussmöglichkeit zum Kanal). Bei Unfällen o.ä. im Zuge des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ist die Objektüberwachung unverzüglich zu informieren.

1.9 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination:

Für die Baustelle wurde ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator bestellt, welcher die Koordination für Sicherheit und Gesundheitsschutz nach der Baustellenverordnung durchführt. Die Einhaltung der Vorgaben aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, der Baustellenverordnung bzw. den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) sind zu beachten.

1.10 Bauvermessung

VORBEMERKUNGEN ALLGEMEIN

Vom Auftraggeber werden durch ein Vermessungsbüro folgende Punkte übertragen und markiert:

- Hauptachspunkte (AP) = Einschnitte im Schnurgerüst
- Höhenpunkte (HP) / Nivellementspunkte (NivP) = drei Bolzen
- Meterisse (MR) = je einen pro Treppenhaus und Geschoss

Die Lage und die Anzahl der Markierungspunkte werden vom Auftraggeber festgelegt. Hierbei handelt es sich nur um eine minimale Grundvermessung zur Gesamtkoordination der Maßbeziehungen. Weitere vermessungstechnische Leistungen hat der Auftragnehmer selbst, durch einen Vermessungsingenieur auf seine Kosten durchführen zu lassen. Der Auftragnehmer ist für die sichere Erhaltung der ihm übergebenen Festpunkte verantwortlich. Muss aus baulichen Gründen ein Festpunkt entfernt werden, so ist vor der Beseitigung die Zustimmung des Auftraggeber einzuholen. Wird ein Festpunkt ohne Zustimmung des Auftraggebers beseitigt, so wird dieser Punkt auf Kosten des Auftragnehmers durch den Auftraggeber wiederhergestellt oder ein extra Punkt errichtet.

1.11 Aufenthaltsbereiche / Unterkünfte auf der Baustelle

Aufenthalts- bzw. Pausenräume können im Gebäude nicht zur Verfügung gestellt werden. Auf der BE-Fläche sind entsprechende Aufenthaltscontainer vorzusehen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise der Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Das Nächtigen auf der Baustelle ist nicht gestattet.

2. Angaben zu Stoffe, Bauteile

Es gelten die Auflagen und Bestimmungen gemäß DIN 18299 VOB/C - Ziff. 2, ergänzende Regelungen sind im Einzelfall in den gewerkespezifischen Vorbemerkungen vereinbart.

2.1 Gleichwertigkeit: Soweit in einer LV-Pos. ein bestimmtes Fabrikat, ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Marke/Modell benannt sind, gilt für diese Leistungen, dass auch gleichwertige Produkte anderer Hersteller zugelassen sind, welche mindestens dieselben technischen Anforderungen erfüllen. Bietet der Bieter zu einer LV-Position ein technisch gleichwertiges Produkt an, so hat er nachstehend in der hierfür vorgesehenen Freizeile Hersteller, Produktspezifikation und technische Merkmale vollständig und aussagekräftig zu benennen sowie ein gesondertes Datenblatt mit allen technischen Merkmalen zwecks Prüfbarkeit der Gleichwertigkeit beizufügen.

'.....'

3. Angaben zur Ausführung

3.1 besondere Anforderungen an die Ausführung

3.1.1 Grundlagen für die Ausführung:
- VOB/C und alle mitwirkenden DIN-Normen
- EU-Normen, wobei bei Widersprüchen immer die qualitätsmäßig weitergehende Norm gilt und ferner die EU-Normen, die DIN-Normen ergänzen oder ersetzen.
- die Unfallverhütungsvorschriften der BG
- die Bauordnung des Landes Baden-Württemberg und evtl. vorliegende Auflagen durch die örtlichen Genehmigungsbehörden sowie alle einschlägigen Vorschriften, Verordnungen und Gesetze.
- Baugenehmigung in allen Teilen samt aller Anlagen.

Alle Leistungen, die sich aus Forderungen und Bestimmungen der Besonderen Vertragsbedingungen und den Vorbemerkungen auf Titelebene ergeben, sind soweit sie nicht in eigenen Positionen erfasst sind, in die Einheitspreise der entsprechenden LV-Positionen einzukalkulieren.

VORBEMERKUNGEN ALLGEMEIN

Alle ausgeschriebenen Leistungen verstehen sich als Herstellen, Liefern und Montieren, wenn in den jeweiligen Positionen nichts anderes erwähnt wird.

3.1.2 Prüfen der Vorleistungen
Der AN hat sich rechtzeitig und eigenverantwortlich von der Beschaffenheit von Vorleistungen an Ort und Stelle zu überzeugen. Beanstandungen sind dem AG, sofern objektiv möglich, so rechtzeitig schriftlich anzuzeigen, dass dem Verursacher eine angemessene Frist zur Nachbesserung eingeräumt werden kann, ohne dass es zu Verzögerungen im Bauablauf kommt.

3.1.3 Bevollmächtigter des AN
Der AN hat für die gesamte Baustelle permanent einen Bevollmächtigten, deutsch sprechenden Vertreter namentlich zu benennen und bereitzustellen. Urlaubsvertretungen sind 1 Woche vor Urlaubsantritt in das Projekt zu integrieren.
Der Vertreter hat geeignet zu sein, die verantwortliche Fachbauleitung im Sinne der Bauordnung zu übernehmen, auch für alle Subunternehmer. Er darf nur in besonderen Fällen und mit Genehmigung des AG ausgetauscht werden, aus triftigen Gründen kann der AG jedoch seine sofortige Ablösung verlangen.

3.1.4 Baubesprechungen, Jour Fixe
Im Baustellenbüro der Objektüberwachung des Auftraggebers finden mindestens wöchentliche Baubesprechungen statt, die Teilnahme daran ist für die Bauleitung des Auftragnehmers zwingend. Sofern die AG Objektüberwachung die Teilnahme von Subunternehmern des AN fordert, sind diese verpflichtet, ebenfalls daran teilzunehmen. Nach Aufforderung des AG hat der AN auch an weiteren Besprechungen teilzunehmen.

Der AN hat eine schriftliche Wochenvorschau über die geplanten Leistungen der anstehenden Woche in der wöchentlichen Baubesprechung zu übergeben.

Protokolle der Baubesprechung werden durch die Objektüberwachung erstellt und im 1-2 wöchigen Turnus an alle Beteiligten verteilt.

3.1.5 Verschmutzungen
Sind bei der Ausführung der Arbeit Verschmutzungen zu erwarten, so gehören die gewerksüblichen Maßnahmen zur Vermeidung zu dem Leistungsumfang des AN, der in die Einheitspreise einzukalkulieren ist. Werden durch Fahrzeuge des AN oder seiner Subunternehmer öffentliche Straßen, Wege und Plätze infolge der Bauarbeiten verschmutzt, sind sie unverzüglich im Rahmen der StVO / Verkehrssicherung zu reinigen. Kommt der Verursacher einer Aufforderung des AG oder der Objektüberwachung des AG zur Reinigung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der AG berechtigt, einen Dritten mit der Beseitigung zu beauftragen. Diese Kosten hat der AN zu tragen.

Der Auftragnehmer kann den Nachweis führen, dass er die Verunreinigungen oder Schäden nicht zu vertreten hat.

Mitarbeiter des AN, die mutwillig Teile des Bauwerks verunreinigen oder beschädigen, werden von der Baustelle verwiesen. Die Kosten der Beseitigung der Verunreinigung oder Schäden , welche nachweislich auf den AN zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des AN.
Durch Verbrennungsmotoren angetriebene Maschinen sind so aufzustellen, dass die Fassade und sonstige sichtbare Bauteile nicht verschmutzt werden.
In geschlossenen Räumen und Untergeschossen dürfen nur Fahrzeuge, Werkzeuge, etc. ohne Verbrennungsmotoren benutzt werden.
Sofern Öle oder sonstige Verschmutzungen im Außenbereich festgestellt werden, ist die Objektüberwachung umgehend zu informieren.

3.1.6 Schutz vor Beschädigung
Der AN hat, insbesondere bei Bauteilen mit fertiger Oberfläche, für einen ausreichenden Schutz seiner eigenen Leistung zu sorgen, diesen Schutz ständig zu überwachen und gegebenenfalls zu vervollständigen.

VORBEMERKUNGEN ALLGEMEIN

Hierzu zählen Kantenschutz, Oberflächenschutz durch Folien und/oder Platten, etc. auf Kosten des AN.
Das Abkleben oder vollflächige Abdecken, einschl. der erforderlichen Materialien und dem anschließendem Entfernen der Schutzmaßnahmen, wird nicht gesondert vergütet.

Der AN ist insbesondere auch verpflichtet, bei Stilllegung und Verzögerung auf der Baustelle alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz bzw. Erhalt bereits eingebauter Anlagen und Bauteile sowie beigestellter Baustoffe zu treffen.

3.1.7 Arbeitsabschnitte, Unterbrechungen, Abhängigkeit von anderen Leistungen
Der Bauablauf ist eng mit der Objektüberwachung und den anderen Gewerken zu koordinieren. Die Koordination zwischen den einzelnen Gewerken sowie eventuelle Terminabsprachen sind für alle verbindlich. Grundlagen sind die Ausführungszeiten gemäß beigefügtem Terminplan, sowie die Ausführungsfristen des Vertrages.

3.1.8 Abstimmung mit Fachbehörden
Der AN hat sich zur Ausführung seiner Leistung mit den zuständigen Fachbehörden bzw. - Ämtern, wenn notwendig, selbstständig abzustimmen. Besondere Regelungen gelten für das Aufstellen, Umbauen von Hebewerkzeug, Nutzung öffentlicher Flächen für Abladen und Zwischenlagern von Material, Wasserhaltungsarbeiten sowie Arbeiten im Zusammenhang mit GW-Messstellen.
Die Objektüberwachung ist zu informieren.

3.2 besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung

3.2.1 Grundlagen
Es sind nur die Kosten für die nicht vom AG gestellte Baustelleneinrichtung in die Einheitspreise einzubeziehen. Es gibt beschränkte Flächen im Baufeld, die für die BE des AN, Lagerung, Arbeitsvorbereitung etc. genutzt werden können. Die Lage und Ausnutzung sind abhängig vom Baufortschritt unterschiedlich.
Es besteht aus logistischen Gründen kein Anspruch auf alleinige Benutzung dieser Flächen. Bürocontainer, Unterkunftsgebäude, Pausenräume und Lagerflächen des AN müssen auf dem Gelände der Baustellenfläche eingerichtet werden.

3.2.2 Baustelleneinrichtungsflächen
Der AN übernimmt die Baustelle für seine Baustelleneinrichtung wie sie steht und liegt, d. h. der AG übernimmt keine Verantwortung dafür, dass Zustand, Lage etc. für die Baustelleneinrichtung des AN geeignet ist. Dies gilt insbesondere für die Schaffung der Standsicherheit von Kränen und Containeranlagen. Die Einrichtung der Baustelle ist so vorzunehmen, dass die Ver- und Entsorgungsleitungen der Baumaßnahme rechtzeitig und ohne Behinderung verlegt werden können. Baustellen- und endgültige Anschlüsse, Leitungen, Kabeln usw. (unter- und überirdisch) müssen grundsätzlich zugänglich bleiben und geschützt werden. Über deren Lage und Verlauf hat sich der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Im Zweifel ist vom Auftragnehmer mit der Objektüberwachung eine Abstimmung einzuholen. Notwendige Umlegungen sind rechtzeitig vom Auftragnehmer zu beantragen.

Alle möglichen Baustelleneinrichtungsflächen sind aus dem beiliegenden Baustelleneinrichtungsplan ersichtlich. BE-Flächen für die einzelnen AN werden durch die örtliche Objektüberwachung nach Vertragsabschluss in Abhängigkeit vom Baufortschritt zugewiesen. Der AN hat sich eigenverantwortlich auf der ihm zugeteilten BE-Fläche nach den Regeln der AStVO, ASR, UVV etc. einzurichten und zu organisieren; hiermit verbundene Kosten sind mit den Einheitspreisen für die BE abgegolten. Beim Abbau der Baustelleneinrichtung ist zu beachten:

- Der Auftraggeber ist über den beabsichtigten Abbau der Baustelleneinrichtung oder von wesentlichen Teilen derselben zu informieren.
- Nicht mehr benötigte Teile der Baustelleineinrichtung sind unverzüglich zu entfernen.
- Nach Abbau der Baustelleneinrichtung sind das dafür benötigte Gelände bzw. die genutzten baulichen Anlagen und Gebäude in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, falls nichts anderes vereinbart ist.

3.2.3 Kräne
Die Kräne müssen so dimensioniert werden damit sämtliche Punkte der Baumaßnahmen mittels Hochbaukran erreicht werden können. Die Höhe der angrenzenden Gebäude ist vorher zu ermitteln. Für die Wahl von Kränen ist zwingend die vorhandene Nachbarbebauung zu beachten. Es ist ein Plan mit allen geplanten Kränen, Hebezeuge, etc. zu erstellen und bei der zuständigen Objektüberwachung einzureichen. Erst nach gemeinsamer Durchsprache der Kranstandorte darf ein Umbau bzw. Aufbau von Geräten erfolgen.

Der AN wird verpflichtet, die Beauftragung seiner Kranführer beim SiGeKo anzumelden. Jeder Kranführer hat eine Kopie der Beauftragung als „Kranführer ortsveränderlicher Krane gem. § 29 UVV“ bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuweisen.

Bei der Verlegung von Krangleisen und Kranfundamenten ist darauf zu achten, dass die Lastverteilung an den vorherrschenden Untergrund (und der darin befindlichen Leitungen, Schächte, Verbaukonstruktion, etc.) angepasst ist, und der Abstand zur Baugrube (Verbau) ausreichend ist. Grundsätzlich ist nicht von einem verdichteten Untergrund, sondern von aufgeschüttetem Boden auszugehen.

3.2.4 Mannschaftsräume und Bürocontainer
Arbeitsgeräte, Baustellenunterkünfte, sonstige Container, Magazine u. ä. sind aus Gründen des Eigentumsnachweises mit der Firmenaufschrift zu versehen. Zugelassen werden ausschließlich mobile Container mit den Außenabmessungen der Elemente von
2,438 m x 6,058 m (= 20 Fuß-Container) aus Gründen der Addierbarkeit und Platzersparnis. Außerdem sind grundsätzlich alle Container, auch die der Baustelleneinrichtung des AN stapelbar bis 3 Lagen, in den Abmessungen einheitlich, einschl. Fundamenten und deren Entsorgung sowie Holzstegen entlang der Container vorzusehen.

3.3 besondere Anforderungen an Baustoffe, Materialien, Einbau

3.3.1 Toleranzen
Für die Toleranzen zur Qualitätsbeurteilung der abzunehmenden Leistung gelten grundsätzlich DIN 18202, ohne erhöhte Anforderung.
Erhöhte Anforderungen an die Toleranzen sind in den Vorbemerkungen der einzelnen Gewerke oder den Positionstexten geregelt. Toleranzen der Vorleistungen anderer Gewerke aus o.g. Vorgaben müssen ohne zusätzliche Vergütung durch den AN aufgenommen werden. Erhöhte Anforderungen an aufzunehmende Toleranzen werden separat geregelt. Treten über die zu berücksichtigenden Toleranzen weitere Abweichungen auf, sind diese unverzüglich dem AG anzuzeigen (gem. § 4 Nr. 3 VOB/B).

3.3.2 Qualitätssicherung/Gütenachweise
Dem AG sind die Nachweise der Eignung von Baustoffen unaufgefordert vor Einbau vorzulegen. Diese gelten auch dann als erbracht, wenn ein Überwachungsvermerk eines zugelassenen Institutes oder einer amtlichen Einrichtung auf den Baustoffen oder der Verpackung oder dem Lieferschein angebracht ist. Auch diese sind vorzulegen. Die ggf. in eingeführten technischen Baubestimmungen geforderten Kennzeichnungen werden davon nicht berührt.

Werden für nicht genormte Erzeugnisse Gebrauchstauglichkeitsnachweise verlangt und kann für eingebaute Erzeugnisse ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, gilt das als Fehler der Werkleistung. Referenzen können in diesem Fall den Nachweis nicht ersetzen.

Sind Zulassungsbescheide nachzuweisen, so sind sie als Ganzes mit den dazugehörigen Anlagen jedoch ohne Prüfprotokolle vorzulegen. Teilkopien genügen den Anforderungen nicht. Materialien, die in Schichtenfolge nacheinander eingesetzt werden (wie z.B. Grundierung, Spachtelung Kleber) müssen untereinander verträglich sein; es sind bei derartigen Schichtenfolgen nur Materialien eines Herstellers zugelassen.

3.3.3 Transport

VORBEMERKUNGEN ALLGEMEIN

Für den Transport der Materialien zum Einbauort ist der AN selbst verantwortlich und zuständig und hat den Aufwand in die entsprechenden Einheitspreise einkalkuliert. Bauseitig werden dem AN hierfür keine Transportgeräte zur Verfügung gestellt. Über den Einsatz von erforderlichen Transportgeräten muss sich der AN daher bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe Klarheit verschaffen. Die Anzahl der erforderlichen Hebezeuge und deren Tragfähigkeit ist vom AN zu koordinieren und die anfallenden Kosten in die Einheitspreise einzurechnen.

4. Nebenleistungen, Besondere Leistungen

Es gelten die Auflagen und Bestimmungen gemäß DIN 18299 VOB/C - Ziff. 4, weitere Regelungen sind im Einzelfall in den gewerkespezifischen Vorbemerkungen vereinbart.

4.1 Planunterlagen

Dem Auftragnehmer werden vor Beginn der Arbeiten die Ausführungspläne des Architekten (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Details) in digitaler Form durch den AG zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten für erforderliche Planunterlagen und Ausdrücke sind durch den AN zu tragen und bei der Kalkulation der Einheitspreise zu berücksichtigen.

4.2 Planverteilung

Die Unterlagen und Pläne werden im Dateiformat *.pdf übergeben.

5. Abrechnung

5.1 Anforderung und Darstellung der Aufmaße

Aufmaße müssen mit besonderer Sorgfalt erstellt, farblich abgesetzt und mit Angabe des Gebäudeteils, der Bekleidungsfläche, Raumnummer o.ä. und Datumsangabe versehen. Die Angaben sind zwingend entsprechend den Positionen innerhalb des Leistungsverzeichnisses den Ordnungszahlen zuzuordnen.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblätter müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer
- Auftraggeber
- Nummer des Aufmaßblatt
- Bezeichnung der Bauleistung
- Ordnungszahl

Bei Aufmaßen und Abrechnungen sind Längen und Flächen mit zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Massen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben. Geldbeträge sind in Euro auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

VORBEMERKUNGEN BODENBELAGARBEITEN

1 Grundlagen

1.1 Geltungsbereich

In Ergänzung zu den VORBEMERKUNGEN ALLGEMEIN und den anerkannten Regeln der Technik ergibt sich der sachliche Geltungsbereich sowie die Grundlage für die technische Ausführung grundsätzlich aus:

- DIN 18299 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten
- DIN 18356 Parkett- und Holzpflasterarbeiten
- DIN 18365 Bodenbelagsarbeiten
- DIN 18202 Toleranzen im Hochbau

1.2 Normen und Richtlinien

Für die Ausführung gelten alle anwendbaren EN- und DIN-Normen, welche sich auf das vorgesehene Material und dessen Verarbeitung nach den neuesten Kenntnissen der Technik beziehen. Auf nachstehende Normen und Richtlinien wird besonders Aufmerksam gemacht:

- DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
- DIN 18202 Toleranzen im Hochbau
- Die Vorschriften und Empfehlungen der Hersteller der zur Anwendung kommenden Materialien.
- Die Zulassungsbestimmungen des Deutschen Institut für Bautechnik
- Die Bauordnung des zuständigen Bundeslandes und eventuelle Ergänzungen durch die örtliche Genehmigungsbehörde.

1.3 Leistungsabgrenzung

Es wird auf Schnittstellen außerhalb des Leistungsbereiches des AN zu folgenden Gewerken hingewiesen:

- Elektroarbeiten / TGA
- Sanitär/ Heizung/ Lüftung
- Estricharbeiten
- Trockenbauarbeiten
- Tischlerarbeiten/ Türen
- Malerarbeiten
- Fliesen- und Plattenarbeiten, Betonwerkstein
- Fassadenarbeiten, Fenster, Türen

1.4 Koordination

Die Koordination mit zuvor genannten Gewerken, insbesondere den technischen Gewerken ist unter Einbeziehung der örtliche Bauleitung frühzeitig eine Abstimmung bezüglich Arbeitsabfolgen und Terminabläufen vorzunehmen, um gegenseitige Behinderungen zu vermeiden. Der Auftragnehmer hat die Ausführung seiner eigenen Leistungen frühzeitig unter Einbeziehung der örtlichen Bauleitung mit den angrenzenden Gewerken abzustimmen und an der Schnittstellenkoordination mitzuwirken. Die übergeordnete Bauablauf- und Schnittstellenkoordination verbleibt beim Auftraggeber beziehungsweise dessen Objektüberwachung. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für seine eigenen Leistungen und seine Nachunternehmer bleibt unberührt

2 Stoffe, Bauteile

Es gelten die Auflagen und Bestimmungen gemäß DIN 18299 VOB/C - Ziff. 2 und den Bestimmungen gemäß den unter Pkt 1.1 aufgeführte DIN -Normen jeweils VOB/C Ziff. 2, insbesondere wird verwiesen auf:

2.1 Verlegeplanung

VORBEMERKUNGEN BODENBELAGARBEITEN

Mit der Verlegung des Bodens darf erst nach Freigabe der AN-seitigen Verlegplanung begonnen werden. Es ist Aufgabe des AN die Verlegepläne rechtzeitig vorzulegen und die Prüfung einzufordern.

2.2 Muster / Beläge

Dem AG sind auf Anordnung Alternativen des zur Verwendung kommenden Bodenbelags, rechtzeitig vor Baubeginn, wie in Position beschrieben vorzulegen. Das später verwendete Material hat dem Muster zu entsprechen; eine ausdrückliche Bestätigung des Musters durch den AG muss zwingend eingeholt werden.

2.3 Übereinstimmung

Materialien, die in Schichtenfolge nacheinander eingesetzt werden (Grundierung, Spachtelung, Kleber), müssen untereinander verträglich oder vom gleichen Hersteller sein. Der Nachweis ist vom AN zu erbringen.
Der AN ist verpflichtet, bei brandschutztechnischen Forderungen unaufgefordert die amtlichen Nachweise (Prüfzeugnis oder Prüfbescheinigung oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) vorzulegen.

2.4 Lieferzeit

Materialien mit einer Lieferzeit von mehr als 4 Wochen sind nach Auftragserteilung der Objektüberwachung unaufgefordert unter Angabe der tatsächlichen Lieferzeit anzuzeigen.

3 Ausführung

Es gelten die Auflagen und Bestimmungen gemäß DIN 18299 VOB/C - Ziff. 3 und den Bestimmungen gemäß den unter Pkt 1.1 aufgeführte DIN -Normen jeweils VOB/C Ziff. 3, insbesondere wird verwiesen auf:

3.1. Allgemein

Baustellenseitig ist mit folgenden Randbedingungen zu rechnen:
- Die Gebäudeteile sind geschlossen, d. h. die Einbringung der Bauteile / -elemente bzw. der Materialien erfolgt durch Einbringöffnungen / Zugänge in der Fassade im Erdgeschoss. Eine Materialaufzug steht am / im Gebäude nicht zur Verfügung.
- Das Verfahren (horizontal und vertikal) der Bauteile und Materialien innerhalb der Gebäudeteile ist Leistung des AN, entsprechendes Gerät ist einzukalkulieren.

3.2 Abschnittsweise Leistungsausführung

Der Auftragnehmer muss davon ausgehen, dass Leistungen entsprechend dem Baufortschritt in Bauabschnitten und zeitlich versetzt abgerufen und ausgeführt werden. Soweit die abschnittsweise oder zeitversetzte Ausführung innerhalb des aus den Vergabeunterlagen erkennbaren Bauablaufs erfolgt, begründet sie für sich genommen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung oder Anpassung der Ausführungsfristen. Ansprüche aufgrund darüber hinausgehender Änderungen oder Behinderungen bleiben nach Maßgabe des Vertrags und der anwendbaren Regelungen unberührt.

3.3 Sonstige Angaben zur Ausführung

Elemente aus verschiedenen Chargen innerhalb einer zusammenhängenden Fläche sind grundsätzlich nicht zulässig.

3.4 Schleifarbeiten

Schleifarbeiten sind nur bei Verwendung von Absaugvorrichtungen zulässig. Vor Feinstaub erzeugenden Arbeiten sind die Räume entsprechend abzudichten, der anfallende Staub ist rückstandslos zu beseitigen.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

VORBEMERKUNGEN BODENBELAGARBEITEN

Es gelten die Auflagen und Bestimmungen gemäß DIN 18299 VOB/C - Ziff. 4 und den Bestimmungen gemäß den unter Pkt 1.1 aufgeführte DIN -Normen jeweils VOB/C Ziff. 4, insbesondere wird verwiesen auf:

4.1 Nebenleistungen

Es sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet:

- jegliche Sicherungs- und (Arbeits-) Schutzmaßnahmen.
- Nach Abschluss der Arbeiten sind alle sichtbaren Bauteile von Verschmutzungen, die vom Auftragnehmer verursacht wurden, kostenlos zu reinigen. Entsprechende Vorbeugemaßnahmen sind in die Preise einzurechnen.

4.2 Dokumentation

Erstellen der kompletten Dokumentation für den gesamten Leistungsbereich des AN ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Mindestanforderung Inhalt:
- Herstellerverzeichnisse
- Anschriften der Nachunternehmer mit Zuordnungen der Leistungen
- Ansprechpartner während der Gewährleistungszeit
- Fachunternehmererklärung
- Bauleiterbescheinigung und Fachbauleitererklärungen
- Übereinstimmungserklärungen, Errichterbestätigungen und Konformitätserklärungen
- Sämtliche Produktdatenblätter / Gerätedatenblätter und allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse der zur Ausführung gekommenen Baustoffe und Bauteile, sowie Gutachten und Prüfberichte
- Entsorgungsnachweise
- Einweisungsprotokolle
- Kopie der Abnahmeprotokolle mit dem AG - ist nach der Abnahme nachzureichen
- Wartungsanweisungen
- Pflege- und Reinigungshinweise
- Bautagesberichte

Die Projektdokumentation ist dem AG spätestens 12 Arbeitstage nach Abnahme vorzulegen.
Ggf. erforderliche Änderungen und Ergänzungen sind in die zur Abnahme vorzulegenden Unterlagen einzuarbeiten.

Die Übergabe der vollständigen Dokumentation hat 1-fach digital (auf Datenträger USB) und 2-fach in Papier, geordnet in DIN A4 Ordner mit Inhaltsverzeichnis und Registerordnung zu erfolgen.
Die Ordnung digital und in Papier ist identisch vorzunehmen.
Digitale Daten müssen zwingend in Dateiformat PDF übergeben werden. Alle digitalen Daten müssen mindestens das Recht zum ausdrucken und archivieren (ohne der Verwendung von Passwortschutz) gewähren.

5. Abrechnung

Es gelten die Auflagen und Bestimmungen gemäß DIN 18299 VOB/C - Ziff. 5 und den Bestimmungen gemäß den unter Pkt 1 aufgeführte DIN -Normen jeweils VOB/C Ziff. 5; Sofern nicht in einer Position zu erfassen sind Leistungen im Titel *Baustelleneinrichtung* einzukalkulieren; Insbesondere sind folgende Leistungen in den Einheitspreisen einzukalkulieren, bzw. enthalten:

- sämtl. ergänzende Beschreibungen aus Pkt 1-3 mit Hinweisen zur Angebotspreisbildung und Ausführung.
- sämtl. Leistungen aus *4. Abweichungen zu Nebenleistungen, Besondere Leistungen*

Leistungsverzeichnis

Malteser - Rettungswache Heidelberg (21060)

18	**LV**	**Bodenbelagsarbeiten**
10	Bereich	BAUSTELLENEINRICHTUNG

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

10 Bereich BAUSTELLENEINRICHTUNG

10.10 Abschnitt Baustelleneinrichtung des AN

10.10.10 Baustelleneinrichtung

Liefern, Einrichten, Vorhalten, Abbauen der Baustelleneinrichtung entsprechend dem Montage- bzw. Bauverfahren für sämtliche in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen, soweit diese nicht in eigenen Positionen erfasst sind.

Leistungsumfang:
Das Feststellen des Leistungsumfangs obliegt dem AN und hat den Belangen der einschlägigen behördlichen Vorschriften, wie z. B. UVV, Arbeitsstättenverordnung / -richtlinien und sonstiger Sicherheitsvorschriften zu genügen.

Leistungsabgrenzung:
Es ist zu beachten, dass bei Rückbau der BE das dafür benötigte Gelände bzw. die genutzten baulichen Anlagen und Gebäude in den ursprünglichen Zustand zu versetzen sind, falls nichts anderes vereinbart ist.
Zeitraum der Vorhaltung: über den gesamten Vertragszeitraum.

1 psch GP

Summe Abschnitt 10.10

Baustelleneinrichtung des AN , Netto:

Summe Bereich 10

BAUSTELLENEINRICHTUNG , Netto:

zzgl. MwSt. (19,0 %):

Gesamtsumme, Brutto:

Leistungsverzeichnis

Malteser - Rettungswache Heidelberg (21060)

18	**LV**	**Bodenbelagsarbeiten**
20	Bereich	BODENBELAGSARBEITEN

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

20 Bereich BODENBELAGSARBEITEN

20.10 Abschnitt Vorbereitende Maßnahmen

20.10.10 **CM - Messung**

Messung der Estrichfeuchte mittels Calciumcarbid-Verfahren (CM - Messung) zur Bestimmung und Feststellung der Belegreife des Zementestrichs, über die Leistung nach DIN 18365 Abschnitt 4.1.6 hinaus.

Zu den jeweiligen Messungen sind Protokolle unter Angabe zu Baustelle, Geschoss, Raum, Prüfdatum, Prüfer, Luft- und Bauteiltemperatur, Luftfeuchtigkeit, Estrichtyp ggf. Zusatzmittel zu führen und der Objektüberwachung unaufgefordert vorzulegen.

Die Ausführung darf nur nach vorheriger Absprache mit der Objektüberwachung nach der Prüfung der Vorleistung durch den AN gem. § 4 Abs. 3 VOB/B erfolgen.

8 Stk EP GP

20.10.20 **Schleifen und Absaugen - Sauberkeitsschliff**

auf Abruf durch die BL nachgelagert zur Hauptleistung

360 qm EP GP

20.10.30 **Estrichfugen, -risse verharzen**

(Schein-)Fugen und Risse im Untergrund fachgerecht vernadeln bzw. verharzen. Kraftschlüssiges Verschließen der Fugen/Risse, falls erforderlich mittels Stahleinlagen und 2-Komponenten Masse ausfüllen, inkl. Quarzsand Bestreuung zur besseren Haftvermittlung.
Bauseitiger Untergrund: Zementestrich
Das Aufmaß der Fugen/Risse ist vor Verlegen des Oberbelags gemeinsam mit der Bauleitung aufzumessen.

25 m EP GP

20.10.40 **Untergrund vorbehandeln/grundieren**

Untergrund, inklusive Aufbringen einer geeigneten Grundierung/Haftbrücke, vollflächig vorbehandeln. Verbrauch und Verarbeitung gemäß Herstellervorschriften.

Untergrund: Zementestrich

360 qm EP GP

Übertrag:

Leistungsverzeichnis

Malteser - Rettungswache Heidelberg (21060)

18	**LV**	**Bodenbelagsarbeiten**
20	Bereich	BODENBELAGSARBEITEN
20.10	Abschnitt	Vorbereitende Maßnahmen

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

Übertrag:

20.10.50 **Untergrund nivellieren 1 - 5 mm**

Liefern und Einbringen einer vollflächigen Spachtelung zum Ausgleichen von Unebenheiten des Untergrundes, Auftragsdicke 1 - 5 mm, Spachteln mit emissionsarmer, wasserfester, spannungsarmer, selbstverlaufender, faserverstärkter Ausgleichs- und Nivelliermasse, nach DIN 18365 Nr. 4.2.5. Verbrauch und Verarbeitung nach Herstellervorschriften. Spachtelung geeignet für die Aufnahme elastischer Bodenbeläge. Geeignet für Beanspruchung mit Stuhlrollen. Maßnahmen für nachträgliches Anschleifen der Nivellierung, inkl. Absaugen, zur Aufnahme sehr dünner Bodenbeläge sind mit einzurechnen.

Untergrund: Zementestrich

360 qm EP GP

20.10.60 **Untergrund nivellieren 5 - 15 mm**

standfeste Ausgleichsmasse, in Stärken von über 5 bis 15 mm.
Ausführung in Einzelflächen bis 10,0 m².

nur auf ausdrückliche Anweisung der Bauleitung

100 qm EP GP

20.10.70 **Glasfaser-Rissarmierungsgewebe**

zur Überarbeitung von Rissen, Arbeitsfugen (z.B. unter Türen) und Übergängen wechselnder Untergründe.

Nur auf Anweisung der Bauleitung auszuführen

20 qm EP GP

Summe Abschnitt 20.10

Vorbereitende Maßnahmen , Netto:

Leistungsverzeichnis

18	**LV**	**Bodenbelagsarbeiten**
20	Bereich	BODENBELAGSARBEITEN
20.20	Abschnitt	Bodenbeläge

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

20.20 Abschnitt Bodenbeläge

elastische Bodenbeläge

20.20.10 **Linoleumbelag liefern und verlegen, d= 2,5 mm**

Elastischer Bodenbelag aus Linoleum-Bahnen mit werkseitiger Oberflächenvergütung, nach DIN EN ISO 24011, liefern und fachgerecht auf vorbereiteten Untergrund verlegen, inkl. verkleben mit geeignetem Kleber, zugelassen für Innenräume, emissionsarm, einschl. dem Anarbeiten an Bauteile, Einbauteile oder Einrichtungsgegenstände.

Bodenbelag stuhlrollengeeignet nach DIN EN 12529 Typ W, permanent antistatisch, zigarettenglut-, öl- und fettbeständig.

Untergrund: Zementestrich
Farbe: nach Wahl des AG aus dem Standardprogramm
Materialstärke: d= 2,5 mm
Bahnenbreite: b= 200 cm
Beanspruchung: sehr stark, Klasse 34 nach DIN EN ISO 10874,
Brandverhalten: Cfl-s1 nach DIN EN 13501-1,
Rutschfestigkeit: R9 ohne zusätzliche Beschichtung, gem. DIN 51130 (BGR 181)

Hinweis:
- Verschnitt ist in die Position mit einzukalkulieren. Es dürfen nur Bahnen mit einer Mindestbreite von 40 cm verlegt werden.

Einbauort: siehe Bodenübersicht

Referenzprodukt: z.B. 'Gerflor DLW Colorette, 0052 Oxid Grey, R9' o.glw.

Gleichwertigkeit: Soweit in einer LV-Pos. ein bestimmtes Fabrikat, ein bestimmtes Produkt oder eine best
benannt sind, gilt für diese Leistungen, dass auch gleichwertige Produkte anderer Hersteller zugelassen s
dieselben technischen Anforderungen erfüllen. Bietet der Bieter zu einer LV-Position ein technisch gleichw
er nachstehend in der hierfür vorgesehenen Freizeile Hersteller, Produktspezifikation und technische Merk
aussagekräftig zu benennen sowie ein gesondertes Datenblatt mit allen technischen Merkmalen zwecks P
Gleichwertigkeit beizufügen.

angebotenes Produkt: '.....'

120 qm EP GP

20.20.20 **Linoleumbelag liefern und verlegen, d= 2,5 mm**

Wie Position 20.20.10 jedoch:

Referenzprodukt: z.B. 'Gerflor DLW Lino Art Urban, 0564 Natural Stone, R9' o.glw.

Gleichwertigkeit: Soweit in einer LV-Pos. ein bestimmtes Fabrikat, ein bestimmtes

- Fortsetzung auf nächster Seite - Übertrag:

Produkt oder eine bestimmte Marke/Modell benannt sind, gilt für diese Leistungen, dass auch gleichwertige Produkte anderer Hersteller zugelassen sind, welche mindestens dieselben technischen Anforderungen erfüllen. Bietet der Bieter zu einer LV-Position ein technisch gleichwertiges Produkt an, so hat er nachstehend in der hierfür vorgesehenen Freizeile Hersteller, Produktspezifikation und technische Merkmale vollständig und aussagekräftig zu benennen sowie ein gesondertes Datenblatt mit allen technischen Merkmalen zwecks Prüfbarkeit der Gleichwertigkeit beizufügen.

angebotenes Produkt: '.....'

240 qm EP GP

20.20.30 **Elastische Bodenbeläge verschweißen**

Belagsnähte der vorigen Positionen fräsen und mittels der Belagsfarbe angepasster Schweißschnur thermisch verschweißen. Farbe ist zuvor mit dem Architekten abzustimmen.

150 m EP GP

Zulagepositionen Beläge

20.20.40 **Zulage: Nischen**

passend zu vorigen Positionen

26 Stk EP GP

Sockelleisten

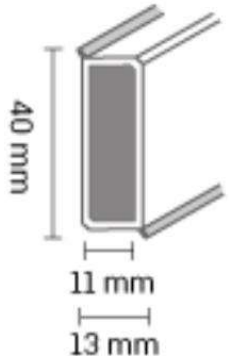
20.20.50 **Sockelleiste: kunststoffummantelte Kernsockelleiste mit HDF-Kern und Weichlippe**

Kernsockelleiste aus MDF-Kern, befestigt auf allen Untergründen, **vollummantelt aus PP mit flexibler Weichlippe** zu Wand und Boden, inkl. Befestigung und Einhaltung Montageempfehlung des Herstellers, Innen- und Außenecken auf Gehrung - Stöße zusätzl. mit Silikon (weiß)
verklebt
Sockelhöhen: 40mm
Überdeckung: 12,6 mm
Farbton: weiß

Befestigung:

- Fortsetzung auf nächster Seite -

genagelt



300 m EP GP

20.20.60 **Zulage: Gehrungsstöße**

passend zu voriger Position

75 Stk EP GP

Aussparungen

20.20.70 **Herstellen von Aussparungen / Belag Deckel, Bodentank rund, d=305 mm**

Herstellen von Aussparungen und Belag des Deckels für runden Bodentank. Anpassen des Oberbelags an vorhandene Kante Bodentank und Anpassen des Oberbelags an vorhandene Kanten der Deckel für sichtbaren Anschluss, inkl. elastischer Verfugung.

Abmessung Bodentank: Einbaudurchmesser 305mm mit einseitigem eckigen Kabelauslass.

Belag:
Linoleumbelag

2 Stk EP GP

20.20.80 **Herstellen von Aussparungen und Anpassen Heizkörperrohre rund, ca. 20 mm**

Herstellen von Aussparungen für runde Heizkörperrohre des Gewerkes Heizung inkl. Anpassen des Bodenbelages für sichtbaren Anschluss und elastische Verfugung.
Abmessung Heizkörperrohre rund: Ø ca. 20 mm.

Belag:
Linoleumbelag

12 Stk EP GP

Leistungsverzeichnis

Malteser - Rettungswache Heidelberg (21060)

18	**LV**	**Bodenbelagsarbeiten**
20	Bereich	BODENBELAGSARBEITEN
20.20	Abschnitt	Bodenbeläge

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

Übertrag:

20.20.90 **Herstellen von Aussparungen und Anpassen Stützen rechteckig, ca. 200 - 300 mm**

Abmessung Stahlbetonstützen rechteckig, ca. 200 - 300 mm

Der Fugendichtstoff muss für die Anwendung auf dem Sichtbetonuntergrund geeignet sein. Abklebearbeiten sind in die Position einzukalkulieren.

Belag:
Linoleumbelag

2 Stk EP GP

20.20.100 **Anarbeiten an aufgehende Bauteile inkl. elastischer Verfugung**

Anpassen des zuvor beschriebenen elastischen Bodenbelags an angrenzende, aufgehende Bauteile (Wände, Profile, Fassadenelemente, Türelemente, Estrichwinkel, etc) für sichtbaren Anschluss inkl. elastischer Versiegelung mit Fugenhinterfüllung.

Fugenfarbe: nach Wahl des AG, exakt angepasst an Bodenbelag
Untergründe angrenzender Bauteile: u.a. Sichtbetonwände, Gipskartonwände, Fliesen, Aluminium, Edelstahl

Der Fugendichtstoff muss auf die Untergründe abgestimmt bzw. für die Anwendung auf diesen Untergründen geeignet sein. Abklebearbeiten sind in die Position einzukalkulieren.

300 m EP GP

Summe Abschnitt 20.20

Bodenbeläge , Netto:

Leistungsverzeichnis

18	**LV**	**Bodenbelagsarbeiten**
20	Bereich	BODENBELAGSARBEITEN
20.30	Abschnitt	Abschlüsse / Fugen / Sonstiges

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

20.30 Abschnitt Abschlüsse / Fugen / Sonstiges

20.30.10 **Abschlussprofil Edelstahl, Belagstärke 2,5 mm, L= 0,85 - 0,95 m**

Winkelprofil als Abschlussprofil für elastischen Bodenbelag liefern, in der Belagsebene bis Oberkante Fertigfußboden lage- und höhensicher sowie fluchtrecht einbauen, inkl. Anpassen des Bodenbelags für sichtbaren Anschluss.

Profil aus Edelstahl (V2a) mit trapezförmig gelochtem Befestigungsschenkel und einem anschließenden Abschlussschenkel mit gefalzter Kopfausbildung.

Profilhöhe: für elastischen Bodenbelag, Belagstärke 2,5 mm
Aufsichtsbreite: 2 mm
Einzellänge: 0,85 - 0,95 m
Untergrund: Zementestrich
Einbauort: Bodenbelagswechsel unter Türen

20 Stk EP GP

20.30.20 **Dehn- und Bewegungsfugenprofil Edelstahl, Belagstärke 2,0 bzw. 2,5 mm, L=760-1010mm**

Dehn- und Bewegungsfugen im Untergrund aufnehmen und im Bodenbelag im Zuge der Verlegung vom elastischen Bodenbelag weiterführen. Bewegungsfugenprofil liefern, in der Belagsebene bis Oberkante Fertigfußboden lage- und höhensicher sowie fluchtrecht gem. Herstellerangaben einbauen, inkl. Anpassen des Bodenbelags für sichtbaren Anschluss.

Ausbildung der Dehn- und Bewegungsfugen mit einem Bewegungsfugenprofil mit seitlich angeordneten Metallprofilen aus Edelstahl (V2A) mit trapezförmig gelochten Befestigungsschenkeln und einer 6 mm breiten Bewegungszone aus thermoplastischem Elastomer.

Profilhöhe: für elastischen Bodenbelag, Belagstärke 2,0 bzw. 2,5 mm
Farbe: nach Wahl und Bemusterung AG angepasst an angrenzenden Bodenbelag
Untergrund: Zementestrich
Fuge im Untergrund: 10 mm

Einzellänge: ca. 760-1010mm
Einbauort: unter Türen

5 Stk EP GP

20.30.30 **Bauschluss-/Erstreinigung**

Reinigung, als Bauschluss-/Erstreinigung sowie als Untergrundvorbereitung der Ersteinpflege (ohne Eingriff in die Oberflächenbeschichtung) nach den Pflegehinweisen des Systemherstellers, durch Beseitigen von Bauverschmutzungen durch Saugen und Kehren. Abschließende Reinigung durch maschinelles Nassscheuern mit geeignetem Reinigungsmittel unter Verwendung eines Aktiv- bzw. Mikrofaserpads oder eines roten Pads. Nach dem Absaugen der Schmutzflotte mittels Nasssauger erneut mit klarem Wasser nassscheuern und absaugen oder scheuersaugen. Die Reinigung ist in Abstimmung mit der Objektüberwachung nach Fertigstellung des Bodens fachgerecht durchzuführen.

- Fortsetzung auf nächster Seite - Übertrag:

Leistungsverzeichnis

Malteser - Rettungswache Heidelberg (21060)

18	**LV**	**Bodenbelagsarbeiten**
20	Bereich	BODENBELAGSARBEITEN
20.30	Abschnitt	Abschlüsse / Fugen / Sonstiges

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
			Übertrag:	
	Eigenverantwortliche Absperrung der Flächen. Bei den Reinigungsarbeiten ist für eine ausreichende Durchlüftung der Räumlichkeiten zu sorgen. Die Herstellerrichtlinien bzw. Reinigungsempfehlungen sind zwingend zu beachten.	**1 psch**		GP
Summe Abschnitt 20.30				
			Abschlüsse / Fugen / Sonstiges , Netto:	
Summe Bereich 20				
			BODENBELAGSARBEITEN , Netto:	
			zzgl. MwSt. (19,0 %):	
			Gesamtsumme, Brutto:	**.....**

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

30 Bereich LEISTUNGEN AUF NACHWEIS

VORBEMERKUNGEN STUNDENLOHNARBEITEN

VORBEMERKUNGEN STUNDENLOHNARBEITEN

1. Grundlagen

Die Stundenlohnarbeiten sind nur nach besonderer schriftlicher Anordnung des AG oder seiner Bevollmächtigten auszuführen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt.

2. Leistungsanspruch

Diese Positionen werden nur vergütet, soweit die Leistungen nicht bereits im Leistungsverzeichnis mit Einheitspreisen ausgewiesen sind. Sofern solche Arbeiten ohne besondere schriftliche Anordnung ausgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Vergütung nach Verrechnungssätzen. Die Leistungen diese Titels können auf alle Titel / Teile und Gewerke der Leistungsbeschreibung angewendet werden.

3. Ausführung

3.1 Lohnkosten auf Nachweis

Eine Lohngleitklausel wird nicht vereinbart; es gilt die Preisbildung gemäß Vertrag.
Der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst sämtliche Aufwendungen wie Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Zuschläge, lohngebundene und lohnabhängige Kosten, sonstige Sozialkosten, Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn, Zuschläge für Überstunden und Fahrzeiten für An- und Abfahrt, sowie den Kleingeräteeinsatz.

Für Stundenlohnarbeiten durch Arbeitskräfte erfolgt die Vergütung entsprechend der Qualifikation der Arbeitskräfte, welche für die Durchführung der zu leistenden Tätigkeit erforderlich ist.
Der Einsatz von Aufsichtspersonal wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.
Lohnstunden der Auszubildenden, unabhängig vom Ausbildungsjahr, werden nicht gesondert vergütet.

Für vom AG angeordnete Stundenlohnarbeiten werden die vereinbarten Stundenverrechnungssätze zuzüglich Umsatzsteuer nach den tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten bezahlt.

Verlangt der AG die Ausführung von Leistungen außerhalb der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit (Mehr-, Sonntags-, Feiertags und Nachtarbeit), so wird neben den vereinbarten Preisen eine Vergütung für die nachgewiesenen zuschlagspflichtigen Stunden gewährt. Als Vergütung wird für jede geleistete Stunde der Betrag gezahlt, der sich aus der entsprechenden tariflichen Vereinbarung für Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit zuzüglich der dafür tatsächlichen aufgewendeten Zuschläge errechnet.

3.2 Geräte auf Nachweis

Die Verrechnungssätze für das jeweilige Gerät umfassen sämtliche Aufwendungen für den Einsatz, insbesondere Gerätevorhalte- und Betriebsstoffkosten sowie sämtliche Zuschläge.
Die Einheitspreise für Geräte verstehen sich einschließlich Lieferung frei Verwendungsstelle und sind inkl. Bedienung anzugeben.

- Fortsetzung auf nächster Seite -

VORBEMERKUNGEN STUNDENLOHNARBEITEN

Vergütet werden die tatsächlichen Einsatzstunden des Geräts. Stillstandzeiten und Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagseinsatz werden nicht gesondert vergütet. Bei LKW Einsatz erfolgt die Vergütung nach der tatsächlichen Nutzlast ohne Erhöhung der Nutzlaststufe für Sonderfahrzeuge.

Die Kosten für den Einsatz von Kleingeräten und Werkzeugen wie Abrichte-, Bohr-, Fräs-, Hobel-, Schleif-, Schneide- und Trennmaschinen (Flex), Sägen, Schweiß- und andere Kleingeräte (einschließlich Zubehör und der Verbrauch sowie Schärfen) bis 410,00 € Anschaffungswert, sowie Kosten für den Einsatz von Gerüsten (im Rohbau mit Arbeitsbühne aller Höhen über Gelände oder Fußboden), sind in die Verrechnungssätze einzukalkulieren. Sie werden nicht gesondert vergütet.

3.2.1 Kleingeräte
Als Kleingeräte sind in der Regel solche Geräte anzusehen, die als geringwertige Anlagegüter nach Einkommenssteuerrichtlinien im Anschaffungsjahr in voller Höhe abgeschrieben worden sind. Hier sind auch die Kleingeräte einzurechnen, die nicht in die Baugeräteliste (BGL) des Hauptverbandes der deutschen Bauindustrie aufgenommen worden sind.

Gemäß den Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten, Anlage der Verordnung PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen, Stand 25.11.2003, gehören Kleingeräte und Werkzeuge zu den Gemeinkosten der Baustelle und sind mit einem auf die Lohnkosten bezogenen Verrechnungssatz in der Kalkulation erfasst. Für diese geringwertigen Wirtschaftsgüter ist die Grenze gemäß § 6 Nr. 7 Abs. 2 Einkommenssteuergesetzt EStG, auf 410,00 € festgelegt.

3.3 Materialkosten

Die Materialkosten sind einschließlich Lieferung frei Verwendungs- / Einbaustelle mit abladen und lagern anzubieten. Umlagerungen, die seitens des AN vorgenommen werden, sind ebenfalls mit den Verrechnungssätzen abgegolten. Der Verbrauch ist für jeden Fall an Hand von Skizzen nachzuweisen. Die Mengenermittlung erfolgt nach Aufmaß in eingebautem Zustand.

4. Zuschläge

Zuschläge für etwaige Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden separat vereinbart und vertraglich festgelegt.

5. Abrechnung

Der Auftragnehmer hat die Stundenzettel nach den Angaben nach VOB/B § 15 Abs. 3 aufzustellen, zusätzlich müssen folgende Angaben enthalten sein:

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngrößen

Bei Bedarf ist der Verbrauch von Material für jeden Einzelfall an Hand von Aufmaßskizzen o. ä. nachzuweisen. Abgerechnet werden nur die tatsächlich auf der Baustelle geleisteten Stunden.

Leistungsverzeichnis

18 **Bodenbelagsarbeiten**

30 LEISTUNGEN AUF NACHWEIS

VORBEMERKUNGEN STUNDENLOHNARBEITEN

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung der Bauleitung unaufgefordert einzureichen. Bei Bedarf ist der Verbrauch von Material für jeden Einzelfall an Hand von Aufmaßskizzen o. ä. nachzuweisen. Abgerechnet werden nur die tatsächlich auf der Baustelle geleisteten Stunden.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale derStundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

Leistungsverzeichnis

18 Bodenbelagsarbeiten

30 LEISTUNGEN AUF NACHWEIS

VORBEMERKUNGEN STUNDENLOHNARBEITEN

Leistungsverzeichnis

Malteser - Rettungswache Heidelberg (21060)

18	**LV**	**Bodenbelagsarbeiten**
30	Bereich	LEISTUNGEN AUF NACHWEIS
30.10	Abschnitt	Stundenlohnarbeiten

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

30.10 Abschnitt Stundenlohnarbeiten

30.10.10 **Facharbeiter/-in Stundenlohnarbeiten sämtliche Kosten/Zuschläge**

Stundenlohnarbeiten durch Facharbeiter/-in auf Anordnung des AG ausführen, der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst sämtliche Aufwendungen wie Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Zuschläge, lohngebundene und lohnabhängige Kosten, sonstige Sozialkosten, Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn.

40 h EP GP

Summe Abschnitt 30.10

Stundenlohnarbeiten , Netto:

Leistungsverzeichnis

Malteser - Rettungswache Heidelberg (21060)

18	**LV**	**Bodenbelagsarbeiten**
30	Bereich	LEISTUNGEN AUF NACHWEIS
30.20	Abschnitt	Materialkosten auf Nachweis

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

30.20 Abschnitt Materialkosten auf Nachweis

30.20.10 **Abrechnung nach Stoffkostennachweis**

Die Stoffpreise müssen anhand von Original-Einkaufsbelegen unter Abzug von Rabatten aller Art nachgewiesen werden. Auf diese Stoffpreise ist vom Auftragnehmer ein Faktor für Gemeinkosten, Gewinn sowie die anteiligen Fracht, Fuhr-und Ladekosten frei Baustelle anzubieten. Vom Auftraggeber (AG) wird eine fiktive Stoffkostensumme vorgegeben. Vom Bieter ist, sofern er es für erforderlich hält, ein Aufgebot in Form eines Faktors festzulegen.

Beispiele:
Aufgebot von 5% ergibt Faktor 1,05 usw.

Dieser Faktor muss vom Bieter unter "Einheitspreis" eingetragen werden.
Wird nichts eingetragen gilt Faktor 1,0.
(Vorgegebene Summe * Faktor = Gesamtpreis)

1.000 Euro EP GP

Summe Abschnitt 30.20

Materialkosten auf Nachweis , Netto:

Summe Bereich 30

LEISTUNGEN AUF NACHWEIS , Netto:

zzgl. MwSt. (19,0 %):

Gesamtsumme, Brutto: **.....**

LV-Zusammenfassung

Malteser - Rettungswache Heidelberg (21060)

18 LV Bodenbelagsarbeiten

Nr.	Bezeichnung	Seite	Gesamt in EUR
10	**BAUSTELLENEINRICHTUNG**	16	**.....**
10.10	Baustelleneinrichtung des AN	16	
20	**BODENBELAGSARBEITEN**	17	**.....**
20.10	Vorbereitende Maßnahmen	17	
20.20	Bodenbeläge	19	
20.30	Abschlüsse / Fugen / Sonstiges	23	
30	**LEISTUNGEN AUF NACHWEIS**	25	**.....**
30.10	Stundenlohnarbeiten	29	
30.20	Materialkosten auf Nachweis	30	

Summe LV 18 Bodenbelagsarbeiten

	Angebotssumme, Netto:	EUR	
Stempel	zzgl. MwSt. (19,0 %):	EUR	
.....	**Angebotssumme, Brutto:**	EUR	**.....**
Anbieter - Unterschrift			